

Hauptgeschäftsführer

Sächsisches Staatsministeriums für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Zentralstelle/Ministerbüro
Leiter
Herrn Frank-Peter Wieth
Albertstraße 10
01097 Dresden

Ihre Nachricht/ Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Gesprächspartner	Durchwahl Tel./Fax	Datum
	NP	Nick Pruditsch	105 /	21.01.2021

Stellungnahme zur Sächs. Corona-Schutz-Verordnung

Sehr geehrter Herr Wieth, sehr geehrte Frau Plöger-Heeg,

in Anbetracht der weiterhin hohen, wenn auch inzwischen rückläufigen Infektionszahlen und der notwendigen Entlastung der sächsischen Krankenhäuser können wir vorerst die Aufrechterhaltung schmerzhafter Einschränkungen nachvollziehen. Vor dem Hintergrund der in den letzten Tagen erfreulicherweise sinkenden Inzidenzen appellieren wir allerdings, auf Landesebene an die im MPK-Beschluss vom 19.1. vereinbarte Arbeitsgruppe der CdS zur Erstellung eines Konzepts für eine sichere und gerechte Öffnungsstrategie anzuknüpfen. Auch im Freistaat Sachsen müssen die relevanten Akteure spätestens jetzt Vorbereitungen zur schnellstmöglichen stufenweisen Öffnung der in § 4 aufgelisteten Einrichtungen und Angebote sowie der unter § 5a gefassten Bildungs- und Betreuungseinrichtungen treffen. Alles andere ist den Unternehmen mit Blick auf die sinkenden Infektionszahlen nicht zu vermitteln. Diese benötigen nun zügig Klarheit, wann und unter welchen Bedingungen Lockerungen im Jahr 2021 zu erwarten sind. Wir haben in den vergangenen Tagen dem SMWA Vorschläge für unterstützende Maßnahmen zum Wiederaufstart der Wirtschaft übermittelt und stehen für einen diesbezüglichen Dialog mit der Staatsregierung zur Verfügung.

Zum Entwurf der neuen sächsischen Corona-Verordnung:

- Grundsätzlich behält unsere Stellungnahme vom 07.01.2021 mit den darin festgehaltenen Einzelforderungen und -argumenten ihre Gültigkeit.
- Wir möchten Sie darüber hinaus noch einmal dringlich auffordern, die Abholung von Waren aller Art (sog. „Click&Collect“) zu ermöglichen (§ 4 Abs. 1)! Die Ungleichbehandlung zwischen Lebensmitteleinzelhändlern, die ebenfalls ein großes Non-Food-Sortiment verkaufen, und den geschlossenen Fachmärkten muss zumindest durch diese Möglichkeit abgemildert werden. Sachsen ist das einzige Bundesland, das diese Form einer minimalen Gewerbetätigkeit des stationären Handels untersagt. Hinsichtlich der Tatsache, dass auch andere Länder hohe Inzidenzen aufweisen und dennoch Click&Collect ermöglichen, ist dies nicht nur

mit Blick auf die Ungleichbehandlung der Branche sondern auch bezüglich der Begründung mit dem Infektionsgeschehen nicht nachvollziehbar. Gerade in der Handelsbranche herrscht große Frustration, da die vorliegenden Konzepte und Planungen der Branche weder politisch diskutiert werden noch Berücksichtigung finden – ein sofortiges Erlauben von Click&Collect würde hier das Vertrauen seitens der Politik zum Ausdruck bringen. Zur Entzerrung von Kundenströmen könnten zusätzliche Auflagen wie beispielsweise bestimmte Zeitfenster eingerichtet werden. Eine vom City Leipzig Marketing e.V. erarbeitete Handreichung für eine coronaschutzkonforme Umsetzung von „Click&Collect“ durch Sachsens Händler legen wir diesem Schreiben bei.

- In § 3 Abs. 1b Nr. 6 wird eine Verpflichtung des Tragens von FFP2-Masken (oder Standard KN95/N95) in Arbeits- und Betriebsstätten festgehalten, sofern nach Corona-ArbSchV Voraussetzungen zum verpflichtenden Tragen von FFP2-Masken vorliegen. Nach Corona-ArbSchV stellen allerdings sämtliche betrieblichen Voraussetzungen auf FFP2- **und** medizinische Gesichtsmasken ab. Mithin geht die Regelung des § 3 Abs. 1b Nr. 6 ins Leere und ist für Unternehmen so nicht nachvollziehbar. Entsprechend sollte der Passus gestrichen werden.
- Zur Klarstellung bitten wir Sie, in § 3 Abs. 1 Nr. 1 den Ausnahmetatbestand „Schulungsanbieter (Bildungsträger) für unmittelbare Vorbereitungen von Sachkundeprüfungen zum Berufszugang“ in die Listung des erlaubten Betriebs aufzunehmen. Beispielsweise betreffe dies das Bewachungsgewerbe, das derzeit insbesondere zum Schutz von Impfzentren und Einkaufszentren zwingend benötigt wird.
- Ferner ist in die Listen der Personen mit Notbetreuungsanspruch (Anlage 1) beim Punkt „Bildung und Erziehung“ zwingend die Ergänzung „- Einrichtungen zur Abnahme unaufschiebbarer berufsbezogener Prüfungen“ aufzunehmen und in § 5 Berufsschulen zu ergänzen.
- Die in § 1 Abs. 5 genannte Verpflichtung zum Anbieten von „Homeoffice“ nach Corona-ArbSchV nehmen wir zur Kenntnis. Auch hier hatten wir uns in den vergangenen Tagen gegenüber dem SMWA geäußert und unsere Bedenken zum Ausdruck gebracht. Inzwischen wurde die ArbSchV des Bundes noch einmal dergestalt verändert, dass die Durchsetzung nun in hohem Maße den Ermessensspielräumen der örtlichen Arbeitsschutzbehörden obliegt. Vor dem Hintergrund unserer Bedenken zur konkreten Umsetzbarkeit einer Homeoffice-Pflicht appellieren wir an die Staatsregierung und insbesondere die Verwaltungsbehörden, diese Ermessensspielräume zu nutzen und den appellativen Charakter der Bundesverordnung in den Vordergrund zu stellen.

Das Schreiben geht ebenfalls den sächsischen Fraktionsvorsitzenden, dem Wirtschaftsminister und der Staatskanzlei zu. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen der Landesarbeitsgemeinschaft der sächsischen Industrie- und Handelskammern

Dr. Detlef Hamann
Hauptgeschäftsführer der IHK Dresden